



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)89(3)
gel. ESV zur öffent. Anh. am
15.03.2023 - Cannabis
14.03.2023

Stellungnahme LEAP Deutschland e.V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am Mittwoch, 15. März 2023:

LEAP Deutschland e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel einer liberalen Drogenpolitik und einer sichereren Gesellschaft.

Die Ampelkoalition hat sich im Koalitionsvertrag vor knapp anderthalb Jahren darauf geeinigt, die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet werden.

LEAP Deutschland e.V begrüßt und unterstützt dieses Gesetzgebungsvorhaben. Die Komplexität der rechtlichen Aspekte wie die Vereinbarkeit mit Europa- und Völkerrecht werden derzeit kontrovers diskutiert und verzögern das Gesetzgebungsverfahren. Heute müssen wir feststellen, dass ein verbindlicher Zeitplan für die weitere Umsetzung bisher nicht vorliegt.

Während dessen geht die Strafverfolgung von Konsumierenden ungebremst weiter. Schätzungsweise jährlich 180.000 polizeiliche Ermittlungsverfahren und knapp 65.000 strafrechtliche Verurteilungen wegen konsumnaher Delikte des Erwerbs und Besitzes von Cannabis nach dem Betäubungsmittelgesetz sind ein rechtspolitischer Skandal und nicht länger hinnehmbar.

Wir fordern die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien im Deutschen Bundestag daher auf, neben der Weiterarbeit an der Umsetzung des Koalitionsvertrages einen Gesetzentwurf zur sofortigen **Entkriminalisierung** auf den Weg zu bringen. Wir unterstützen den vorliegenden Antrag der Fraktion „Die Linke“, der die Einfügung eines neuen § 29b in das Betäubungsmittelgesetz vorsieht, mit dem der Erwerb und Besitz von bis zu 30 g Cannabis für den Eigenbedarf komplett straffrei und der eigene und gemeinschaftliche Eigenanbau von bis zu drei blühenden Pflanzen für Erwachsene erlaubt wird. Daneben bedarf es der sofortigen Einführung eines gesetzlichen Grenzwertes von 5ng THC/ml Blutserum im Fahrerlaubnisrecht sowie einer Regelung zum legalen Umgang mit Nutzhanf.

Dieser Entwurf ist ohne Zustimmung der Europäischen Union und ohne Zustimmungserfordernis im Bundesrat kurzfristig umsetzbar. Angesichts der weiterhin durch Strafverfolgung und Repression gekennzeichneten Lebensrealität von Millionen Cannabiskonsumenten*innen, und für die Zukunft einer vernunftgeleiteten Drogenpolitik und Strafverfolgung in Deutschland ist eine umgehende Umsetzung unerlässlich.

Die Argumente, die gegen eine vorgezogene Entkriminalisierung sprechen, sind bekannt. Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei einem Vorziehen der Entkriminalisierung der Regulierungsteil für die lizenzierte Abgabe nicht mehr umgesetzt wird. Das widerspräche dem „Geist des Koalitionsvertrag“, der keine Entkriminalisierung ohne verbesserten Gesundheitsschutz durch Regulierung möchte.

Auf der anderen Seite werden Millionen von Cannabiskonsument*innen täglich durch die Strafandrohung im Betäubungsmittelgesetz kriminalisiert, und in ihren persönlichen Freiheitsrechten eingeschränkt. Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind oftmals gegen ihren Willen gezwungen, das alte Recht so lange anzuwenden, solange es gilt. Tagtäglich und auch heute noch. Hierdurch entstehen enorme Kosten, die sinnvoller und effektiver in Präventionsprojekte investiert werden können. Es wäre

absurd, wenn in den nächsten Jahren in Berlin die Einzelheiten einer Legalisierung und eines lizenzierten Abgabemodells diskutiert werden, aber tagtäglich weiter Konsumenten verfolgt und verurteilt werden.

LEAP Deutschland geht davon aus, dass eine Ordnungswidrigkeit ausreicht, wenn mehr als die erlaubten Mengen besessen werden. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Entwurf in Absatz 5 halten wir auch eine Höchstgrenze in für entbehrlich, da so eine weitere Kontrollmöglichkeit verbleibt, die nicht benötigt wird. Korrektiv ist hier der Nachweis des Handeltreibens, der nach wie vor strafbar ist, egal mit welcher Menge. Eine entsprechende Änderung dieses Bundesgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates könnte nach einer kurzen Anhörung im Bundestag einfach und praktikabel beschlossen werden.

Darüber hinaus fordern wir die sofortige Umsetzung der [Empfehlungen des Sachverständigenausschusses](#), der gemäß § 1 Abs. 2 BtMG die Bundesregierung bei Änderungen der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes berät. Dieser hat bereits mit Votum von 24.3.2021, also noch unter der alten Regierung, in seiner 54. Sitzung der Bundesregierung empfohlen, die Tatbestandsmerkmale der wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecke sowie des Missbrauchs zu Rauschzwecken in der Anlage 1 beim Spiegelstrich Cannabis zu streichen.

Damit wäre auch Nutzhanf vollständig entkriminalisiert und tausende laufende Strafverfahren könnten auch in diesem Bereich unmittelbar beendet werden. Darüber hinaus könnten sämtliche Produkte wie Blüten, Tee und Extrakte sicher und ohne Berührungspunkt mit dem BtMG gehandelt werden.

Auch diese Änderung, die fachlich bereits vollständig ausgearbeitet ist, könnte nach kurzer Anhörung im Bundestag unmittelbar beschlossen werden.

Ausschließlich im Schwarzmarkt werden ca. 400 t getrocknete Blüten gehandelt, womöglich noch mehr, was einem Marktvolumen von 4-6 Milliarden € entspricht. Sämtliche Arbeitsabläufe und Gewinne werden der organisierten Kriminalität überlassen, anstatt sie in geregelte staatliche Strukturen zu überführen, d. h sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, Steuereinnahmen zu generieren, die Justiz und Strafverfolgungsbehörden zu entlasten und eine so dringend erforderliche Qualitätskontrolle gewährleisten zu können.

Aber auch ohne eine kommerzielle Handelskette, die staatlich lizenziert und überwacht wird, ist eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes möglich, und zwar durch die Option des Eigenanbaus. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das insbesondere durch die Verordnungsermächtigung in Absatz 5, mit der nähere Anforderungen an Anbau und Aufbewahrung festgelegt werden können. So können insbesondere die für die gemeinschaftlichen Anbauclubs erforderlichen weiteren Regelungen zur Produktqualität und zum Jugendschutz eingeführt werden.

Grundgedanke einer neuen Cannabis-Politik sollte eine größtmögliche Deregulierung und Legalisierung von Cannabis sein. Sollten zu strenge Neuregelungen zum Beispiel für erlaubten Besitz, THC-Gehalt und Produktvielfalt gelten, würde der Schwarzmarkt weiterhin seine Relevanz behalten und sich der Kontrolldruck lediglich verschieben, aber nicht deutlich zurückgehen.

Die derzeitigen Möglichkeiten, verhältnismäßig mit dem Besitz und Konsum von Cannabis umzugehen, reichen nicht aus. Die Möglichkeit, Verfahren nach § 31 a BtMG einzustellen, werden von den Bundesländern höchst unterschiedlich genutzt, und im Wiederholungsfalle werden auch weiterhin empfindliche Strafen im konsumnahen Bereich ausgesprochen. Ganz abgesehen davon, dass aufgrund des Legalitätsprinzips die Polizei jeden Fall zur Anzeige bringen muss. Auch die [Neue Richter Vereinigung](#) spricht sich deshalb für eine sofortige Entkriminalisierung und eine Anpassung von § 29 BtMG aus, um Polizei und Justiz massiv zu entlasten.

Ein Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik muss anerkennen, dass Cannabis nicht mehr mit Strafrecht geregelt wird, sondern eine gesundheitspolitische Frage ist.

Kai-Friedrich Niemann

Vorstand LEAP Deutschland e.V.